

**Antragsteller:**

**Empfänger:**

## **Antrag zum Kauf und Gebrauch von Kleinf Feuerwerk der Klasse II**

Ich beantrage / Wir beantragen die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 23 (1) 1. Halbsatz gemäß § 24 (1) der 1. SprengV ( Bekanntmachung 31.01.91, Bundesgesetzblatt BGBL I, S. 169).

Die Klassen III und IV sollen nicht mit abgebrannt werden, daher ist auch kein Pyrotechniker mit Erlaubnis gemäß § 27 oder Befähigungsschein nach § 20 SprengG erforderlich.

Ferner beantragen wir die zur Beschaffung des vorgesehenen Kleinf Feuerwerks (Sonnen, Fontänen, Raketen etc.) notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 (1) der 1. SprengV [siehe hierzu § 21 (1)]. Ich versichere / Wir versichern, daß das Abbrennen des Kleinf Feuerwerks nicht in der Nähe von Anlagen und Gebäuden stattfindet, die in § 24 (1) der 1. SprengV als besonders schützenswert genannt sind.

Begründung (Anlass):

Veranstaltungsort / Tag / Uhrzeit (Zeitraum):

Durchführung durch (Name/Anschrift der verantwortlichen Person):

**Ort, Datum:**

**Unterschrift:**

## Merkblatt: Feuerwerk während des Jahres

Möchten Sie während des Jahres Kleinf Feuerwerk der Klasse II (sog. Silvester-Feuerwerk) abbrennen? Hierzu benötigen Sie eine **Bezugsgenehmigung** (zur Vorlage bei Ihrem Händler) und eine **Freistellung** vom Verwendungsverbot.

Sie füllen ganz einfach den vorgedruckten Antrag komplett aus und reichen diesen bei dem Ordnungsamt ein, in dessen Zuständigkeitsbereich das Feuerwerk abgebrannt werden soll:

- Antragsteller: Name und Privatanschrift
- Empfänger: Anschrift des zuständigen Ordnungsamtes (in Berlin: Bezirksamt)

### **Begründung:**

- Firmengründungen, Betriebserweiterungen, Firmenjubiläen, 90. Geburtstag, Goldene Hochzeit, u.ä.

### **Veranstaltungsort:**

- genaue Anschrift des Veranstaltungsortes
- Ort, Datum, Unterschrift

### **Durchführung durch:**

- Name desjenigen, der das Feuerwerk abbrennt.

Je nach Veranstaltungsort kann das zuständige Ordnungsamt **Auflagen** erteilen, z.B. ausreichenden Brandschutz verlangen (Bereitstellung von Feuerlöschgeräten o.ä. ) oder auch Artikel ausklammern, von denen eine Gefahr für z.B. reetgedeckte Häuser ausgeht (z.B. Raketen). Diesen Auflagen kann **nicht** widersprochen werden.

**Bitte beachten Sie:** Der Antrag sollte dem Ordnungsamt mindestens 14 Tage vor dem Abbrandtermin vorliegen.

Falls Sie das Feuerwerk auf einem fremden Grundstück abbrennen, muß auch eine Zustimmung des Grundstücksbesitzers mit eingereicht werden.

**Tipp:** Um das Genehmigungsverfahren zu erleichtern, sollten Sie eine grobe Skizze vom Abbrandort gleich bei der Antragstellung mit einreichen.

Die Verwaltungsgebühr beträgt in Berlin ca. € 25,- Sollte eine Ortsbesichtigung notwendig sein (falls der Behörde der Abbrandort nicht bekannt ist), fallen zusätzliche Gebühren an.

Die Feuerwerkskörper dürfen nur von **Personen**, die das **18. Lebensjahr vollendet** haben, erworben und abgebrannt werden.

### **Beispiele für Klasse-II Feuerwerk:**

Batterief Feuerwerk, Römische Lichter, Vulkane, Sonnenräder, Fontänen, kleine Feuertöpfe und Bengalische Beleuchtung.